

Stadionordnung

vom 01. August 2012



Mercedes-Benz Arena

Die VfB Stuttgart Arena Betriebs GmbH, Mercedesstraße 87, 70372 Stuttgart - im Folgenden Betreiber genannt - erlässt für die Mercedes-Benz Arena folgende Stadionordnung, für den Besuch von Veranstaltungen auf dem Gelände der Mercedes-Benz Arena:

§ 1 Aufenthalt

- (1) Zum Zutritt in die Arena berechtigt ist nur, wer im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist.
- (2) Die Eintrittskarte sowie Berechtigungsausweise berechtigen ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Bereichen.
- (3) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder Erhalt des Berechtigungsausweises erkennt der Besucher die Stadionordnung an.
- (4) Nicht erlaubt ist der Aufenthalt im Innenbereich der Arena. Innenbereich der Arena ist der durch eine Mauer, eine Umfriedung oder auf sonstige Weise vom Zuschauerbereich erkennbar abgegrenzte Bereich der Arena, insbesondere das Spielfeld und seine Randbereiche einschließlich der Bereiche, die den Ordnern zugewiesen sind (z.B. Ordnergang). Die Begrenzungen und Abgrenzungen sind bereits Teil des Innenbereichs.

§ 2 Eingangskontrolle

- (1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst, dem Polizeivollzugsdienst sowie weiteren berechtigten Personen (z.B. Mitarbeitern des Veranstalters oder des Betreibers) vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher, auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthalts auf dem Arena-Gelände oder beim Verlassen der Arena.
- (3) Erkennbar alkoholisierte Personen können einer Alkoholkontrolle unterzogen werden. In deren Folge kann der Zutritt verweigert oder ein temporäres Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 3 Verhalten in der Arena

- (1) Innerhalb der Arena hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind oder als Wurfgeschoss genutzt werden können,
2. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
3. sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten,
4. Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
5. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial,
6. alkoholische Getränke aller Art, es sei denn, dies wird in besonderen Ausnahmefällen gestattet,
7. Tiere.

(2) Verboten ist weiterhin:

1. das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche und anderer Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer;
2. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume, der Innenbereich der Arena einschließlich seiner Begrenzungen) oder für die aktuelle Veranstaltung nicht zur Nutzung freigegeben und somit gesperrt sind;
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportfläche oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
4. Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
5. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
6. ohne Erlaubnis des Betreibers oder des Veranstalters gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen, Werbemittel jeglicher Art mitzuführen und Sammlungen durchzuführen;
7. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;

8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, oder die Weisungen des Ordnungsdienstes und sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 6 Hausfriedensbruch

Einen Hausfriedensbruch begeht insbesondere, wer ohne dazu berechtigt zu sein in den Innenbereich (§ 1 Abs. 4) der Arena eindringt, Bereiche nach § 4 Abs. 2 Satz 2 unberechtigt betritt oder wer nach einem Verstoß gegen diese Stadionordnung verwiesen wurde und sich danach erneut zur gleichen Veranstaltung Zugang verschaffen möchte oder hat.

§ 7 Haftung

- (1) Die Besucher betreten oder benutzen die Arena auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Der Betreiber haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

§ 8 Videoüberwachung

Das Stadion wird mit Videokameras überwacht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Stadionordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.